



ben kann sie ja wohl auch nicht, wer weiß, wo er dann hinkommt, so ihre Befürchtung. Die Mediatorin arbeitet mit beiden Damen heraus, was ihnen in der Situation wichtig ist. Eigentlich wollen beide das Gleiche: Endlich wieder Ruhe, wieder ein gutes nachbarschaftliches Verhältnis und dabei auch das Beste für das Tier. Auf Vorschlag der Mediatorin kommt zur zweiten Sitzung eine Papageienexpertin dazu, die sich die Situation auch schon vor Ort angeschaut hat. Das Urteil der Expertin ist ganz klar: Der Papagei leidet extrem, sie hält es für dringend erforderlich, das Tier wegzugeben, oder einen zweiten Papagei dazu zu setzen. Als Frau Z. bewusst wird, wie schlecht es dem Tier geht, ist sie sehr erschüttert. Da sich die Expertin bereit erklärt, mit ihr gemeinsam nach einem wirklich geeigneten Zuhause mit Papageiengesellschaft zu suchen, entschließt sie sich zum Weggeben des Tieres. Frau B. ist sehr erleichtert darüber, und ist bereit, den Lärm hinzunehmen, bis ein geeignetes Zuhause gefunden wird. Bereits wenige Wochen später zieht der Papagei in ein sehr vogelerfahrenes neues Zuhause um. Die Nachbarinnen sind beide erleichtert, auch wenn Frau Z. der Abschied nicht leichtgefallen ist. Sie ist froh, dass ihr Vogel nun in eine glücklichere Zukunft schaut. Und das nachbarschaftliche Verhältnis hat sich endlich wieder entspannt.

Stichwort Mediation

Mediation hilft Streitenden dabei, im Gespräch und gegenseitigen Austausch friedliche Lösungen für ihre Auseinandersetzungen zu finden – Lösungen, mit denen alle gut leben können. Hierbei werden sie vom Mediator unterstützt und durch das Verfahren geführt. Ziel einer Mediation ist eine verbindliche schriftliche Vereinbarung, die in der Regel von allen Beteiligten unterzeichnet wird.

Das kann teuer werden ...

Das schrille, über Stunden andauernde Pfeifen eines Graupapageis stellt nach Ansicht einiger Richter in einer reinen Wohngegend in einer Wohnung in einem Mehrfamilienhaus eine unzumutbare Lärmbelästigung dar. So wurde beispielsweise der Halter eines Papageis in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren mit einem Bußgeld von 500 Euro belegt (OLG Düsseldorf WuM 1990, 123). Diesem Richterspruch zufolge sollen Papageien nur in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und zwischen 13 und 16 Uhr auf der Terrasse oder im Freien gehalten werden dürfen. Gleiches gilt übrigens auch für Kakadus.